

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1985

Ausgegeben am 27. Juni 1985

111. Stück

255. Verordnung: Hutmacher-Meisterprüfungsordnung

256. Verordnung: Modisten-Meisterprüfungsordnung

257. Verordnung: Studienordnung für den Studienversuch Telematik

255. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 26. April 1985 über die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Hutmacher (Hutmacher-Meisterprüfungsordnung)

Auf Grund des § 21 und des § 18 Abs. 8 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, wird — hinsichtlich des § 3 Abs. 4 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport — verordnet:

Anwendung der Allgemeinen Meisterprüfungsordnung

§ 1. Auf die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Hutmacher (§ 94 Z 34 GewO 1973) ist die Allgemeine Meisterprüfungsordnung, BGBl. Nr. 356/1979, anzuwenden.

Fachlich-praktischer Teil der Meisterprüfung

§ 2. (1) Der fachlich-praktische Teil der Meisterprüfung umfaßt die Ausführung von Meisterarbeiten (Abs. 2) zum Nachweis folgender Fertigkeiten:

1. Appretieren,
2. Formen (englisch und deutsch),
3. Einschnitten,
4. Bearbeiten der Oberfläche,
5. Bügeln (Pressen),
6. Umlegen, Ranfteln und Rasteln,
7. Einledern und Garnieren,
8. Bijonnieren.

(2) Entsprechend der Aufgabenstellung durch die Meisterprüfungskommission sind auszuführen:

1. Meisterarbeiten, die der Anfertigung eines Prüfungsstückes dienen, sowie
2. gegebenenfalls auch Meisterarbeiten zum Nachweis jener Fertigkeiten (Abs. 1), die bei den unter Z 1 fallenden Meisterarbeiten nicht nachgewiesen werden können.

(3) Die Ausführung der Meisterarbeiten muß vom Prüfling in vier Stunden erwartet werden können. Der fachlich-praktische Teil der Meisterprüfung ist nach fünf Stunden zu beenden.

Fachlich-theoretischer Teil der Meisterprüfung

§ 3. (1) Der fachlich-theoretische Teil der Meisterprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.

(2) Die schriftliche Prüfung hat sich auf die Gegenstände Fachkalkulation (§ 4) und Fachzeichnen (§ 5) zu erstrecken. Die Erledigung der Prüfungsaufgaben muß vom Prüfling im Gegenstand Fachkalkulation und im Gegenstand Fachzeichnen jeweils in 30 Minuten erwartet werden können. Die schriftliche Prüfung ist nach eineinhalb Stunden zu beenden.

(3) Die mündliche Prüfung hat sich auf den Gegenstand Fachkunde (§ 6) zu erstrecken. Sie darf außer in begründeten Ausnahmefällen nicht kürzer als 20 Minuten und nicht länger als 30 Minuten dauern.

(4) Der erfolgreiche Besuch der Modeschule der Stadt Wien, Fachabteilung für Modell-Modisterei ersetzt den fachlich-theoretischen Teil der Meisterprüfung.

Fachkalkulation

§ 4. Die Prüfung im Gegenstand Fachkalkulation hat die Ausführung eines fachlichen Kalkulationsbeispiels (Materialkostenermittlung, Reparaturkostenermittlung, Anboterstellung) zu umfassen.

Fachzeichnen

§ 5. Die Prüfung im Gegenstand Fachzeichnen hat nach Angabe die Anfertigung einer Skizze eines Hutmodells zu umfassen.

Fachkunde

§ 6. Im Gegenstand Fachkunde sind dem Prüfling Fragen aus folgenden Sachgebieten zu stellen:

1. **Materialkunde**
 - a) Filzarten und ihre Herstellung,
 - b) Strohgeflechte;
2. **Arbeitskunde**
 - a) Standardbegriffe der Hutformen,
 - b) Fertigungsmethoden der Hüteherstellung;

3. Werkstatteinrichtung

- a) Werkzeuge,
- b) Arbeitsgeräte und sonstige Einrichtungen einer Hutmacherwerkstatt.

Zusatzprüfung für das Handwerk der Hutmacher

§ 7. (1) Die Zusatzprüfung für das mit dem Handwerk der Modisten (§ 94 Z 59 GewO 1973) verwandte Handwerk der Hutmacher hat sich auf jene für das Handwerk der Hutmacher erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu erstrecken, die nicht schon im Rahmen des Befähigungsnachweises für das Handwerk der Modisten nachzuweisen waren. Sie gliedert sich in einen fachlich-praktischen Teil (Abs. 2) und einen fachlich-theoretischen Teil (Abs. 3).

(2) Der fachlich-praktische Teil der Zusatzprüfung umfaßt die Ausführung von Meisterarbeiten zum Nachweis folgender Fertigkeiten:

- 1. Formen (englisch),
- 2. Einschneiden,
- 3. Umlegen, Ranfteln und Rasteln,
- 4. Einledern.

Die Ausführung der Meisterarbeiten muß vom Prüfling in drei Stunden erwartet werden können. Der fachlich-praktische Teil der Zusatzprüfung ist nach vier Stunden zu beenden.

(3) Der fachlich-theoretische Teil der Zusatzprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung im Gegenstand Fachkunde — Sachgebiet Materialkunde — Bereich Filzarten und ihre Herstellung (§ 6 Z 1 lit. a). Die mündliche Prüfung darf außer in begründeten Ausnahmefällen nicht kürzer als 20 Minuten und nicht länger als 30 Minuten dauern.

Schlußbestimmungen

§ 8. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. August 1985 in Kraft.

(2) Die den fachlich-praktischen und den fachlich-theoretischen Teil der Meisterprüfung betreffenden Bestimmungen der im § 8 Abs. 2 der Allgemeinen Meisterprüfungsordnung zitierten Meisterprüfungsordnungen treten, soweit sie sich auf das Handwerk der Hutmacher beziehen, gemäß § 375 Abs. 1 GewO 1973 mit Ablauf des 31. Juli 1985 außer Kraft.

Steger

256. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 26. April 1985 über die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Modisten (Modisten-Meisterprüfungsordnung)

Auf Grund des § 21 und des § 18 Abs. 8 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, wird

— hinsichtlich des § 3 Abs. 4 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport — verordnet:

Anwendung der Allgemeinen Meisterprüfungsordnung

§ 1. Auf die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Modisten (§ 94 Z 59 GewO 1973) ist die Allgemeine Meisterprüfungsordnung, BGBl. Nr. 356/1979, anzuwenden.

Fachlich-praktischer Teil der Meisterprüfung

§ 2. (1) Der fachlich-praktische Teil der Meisterprüfung umfaßt die Ausführung von Meisterarbeiten (Abs. 2) zum Nachweis folgender Fertigkeiten:

- 1. Maßnehmen,
- 2. Zuschneiden von Hilfsmaterialien,
- 3. Formen eines Typs (Sparterieform),
- 4. Appretieren,
- 5. Spannen,
- 6. Bügeln,
- 7. Zuschneiden eines Hutmaterials,
- 8. Steppen, Endeln (auch von Pelzmaterial),
- 9. Eindrahten, Einfassen,
- 10. Rollieren,
- 11. Behandeln der Oberfläche,
- 12. Garnieren,
- 13. Handnähen.

(2) Entsprechend der Aufgabenstellung durch die Meisterprüfungskommission sind auszuführen:

- 1. Meisterarbeiten, die der Anfertigung dreier Prüfungsstücke dienen, sowie
- 2. gegebenenfalls auch Meisterarbeiten zum Nachweis jener Fertigkeiten (Abs. 1), die bei den unter Z 1 fallenden Meisterarbeiten nicht nachgewiesen werden können.

(3) Die Ausführung der Meisterarbeiten muß vom Prüfling in 20 Stunden erwartet werden können. Der fachlich-praktische Teil der Meisterprüfung ist nach 24 Stunden zu beenden.

Fachlich-theoretischer Teil der Meisterprüfung

§ 3. (1) Der fachlich-theoretische Teil der Meisterprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.

(2) Die schriftliche Prüfung hat sich auf die Gegenstände Fachkalkulation (§ 4) und Fachzeichnen (§ 5) zu erstrecken. Die Erledigung der Prüfungsaufgaben muß vom Prüfling im Gegenstand Fachkalkulation und im Gegenstand Fachzeichnen jeweils in 30 Minuten erwartet werden können. Die schriftliche Prüfung ist nach eineinhalb Stunden zu beenden.

(3) Die mündliche Prüfung hat sich auf den Gegenstand Fachkunde (§ 6) zu erstrecken. Sie darf außer in begründeten Ausnahmefällen nicht

kürzer als 20 Minuten und nicht länger als 30 Minuten dauern.

(4) Der erfolgreiche Besuch der Modeschule der Stadt Wien, Fachabteilung für Modell-Modisterei ersetzt den fachlich-theoretischen Teil der Meisterprüfung.

Fachkalkulation

§ 4. Die Prüfung im Gegenstand Fachkalkulation hat die Ausführung eines fachlichen Kalkulationsbeispiels (Materialkostenermittlung, Reparaturkostenermittlung, Anboterstellung) zu umfassen.

Fachzeichnen

§ 5. Die Prüfung im Gegenstand Fachzeichnen hat nach Angabe die Anfertigung einer Skizze eines Hutmodells zu umfassen.

Fachkunde

§ 6. Im Gegenstand Fachkunde sind dem Prüfling Fragen aus folgenden Sachgebieten zu stellen:

1. **Materialkunde**
 - a) Gewebe und Stoffe,
 - b) Strohgeflechte,
 - c) Filze,
 - d) Fellarten,
 - e) Erkennen der Materialien und ihrer Qualitätsmerkmale;
2. **Arbeitskunde**
 - a) Standardbegriffe der Hutformen,
 - b) Fertigungsmethoden der Huteherstellung;
3. **Werkstatteinrichtung**
 - a) Werkzeuge,
 - b) Arbeitsgeräte und sonstige Einrichtungen einer Modistenwerkstatt.

Zusatzprüfung für das Handwerk der Modisten

§ 7. (1) Die Zusatzprüfung für das mit dem Handwerk der Hutmacher (§ 94 Z 34 GewO 1973) verwandte Handwerk der Modisten hat sich auf jene für das Handwerk der Modisten erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu erstrecken, die nicht schon im Rahmen des Befähigungsnachweises für das Handwerk der Hutmacher nachzuweisen waren. Sie gliedert sich in einen fachlich-praktischen Teil (Abs. 2) und einen fachlich-theoretischen Teil (Abs. 3).

(2) Der fachlich-praktische Teil der Zusatzprüfung umfaßt die Ausführung von Meisterarbeiten zum Nachweis folgender Fertigkeiten:

1. Maßnehmen,
2. Zuschneiden der Hilfsmaterialien,
3. Spannen,
4. Zuschneiden des Hutmaterials,
5. Steppen und Endeln,
6. Eindrahten,
7. Rollieren.

Die Ausführung der Meisterarbeiten muß vom Prüfling in 16 Stunden erwartet werden können. Der fachlich-praktische Teil der Zusatzprüfung ist nach 18 Stunden zu beenden.

(3) Der fachlich-theoretische Teil der Zusatzprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung im Gegenstand Fachkunde — Sachgebiet Materialkunde — Bereiche Gewebe und Stoffe, Fellarten und Erkennen der Materialien und ihrer Qualitätsmerkmale (§ 6 Z 1 lit. a, d und e). Die mündliche Prüfung darf außer in begründeten Ausnahmefällen nicht kürzer als 20 Minuten und nicht länger als 30 Minuten dauern.

Schlußbestimmungen

§ 8. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. August 1985 in Kraft.

(2) Die den fachlich-praktischen und den fachlich-theoretischen Teil der Meisterprüfung betreffenden Bestimmungen der im § 8 Abs. 2 der Allgemeinen Meisterprüfungsordnung zitierten Meisterprüfungsordnungen treten, soweit sie sich auf das Handwerk der Modisten beziehen, gemäß § 375 Abs. 1 GewO 1973 mit Ablauf des 31. Juli 1985 außer Kraft.

Steger

257. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 13. Juni 1985 über die Studienordnung für den Studienversuch Telematik

Auf Grund des § 13 Abs. 5 und 6 in Verbindung mit § 15 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 116/1984, wird verordnet:

Einrichtung

§ 1. Der Studienversuch Telematik ist an der Technischen Universität Graz gemeinsam an der Fakultät für Elektrotechnik und der Technisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät unter Bedachtnahme auf die in § 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes genannten Grundsätze und Ziele ab dem Wintersemester 1985/86 für die Dauer von fünf Jahren einzurichten.

Studiendauer und Studienabschnitte

§ 2. Das Studium der Telematik besteht aus zwei Studienabschnitten und erfordert einschließlich der für die Anfertigung der Diplomarbeit vorgesehenen Zeit die Inskription von zehn Semestern. Der erste Studienabschnitt umfaßt vier Semester, der zweite Studienabschnitt umfaßt sechs Semester.

Inskription im ersten Studienabschnitt

§ 3. (1) In den vier Semestern des ersten Studienabschnittes sind nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen zwischen 75 und 100 Wochenstunden aus den Prüfungsfächern zu inskribieren. Die Zahl der inskribierten Wochenstunden hat in jedem Semester mindestens 10 zu betragen; doch kann eine geringere Zahl von Wochenstunden in einem Semester durch Inskription einer größeren Zahl von Wochenstunden in einem anderen Semester des ersten Studienabschnittes ausgeglichen werden.

(2) Während des ersten Studienabschnittes sind in den folgenden Prüfungsfächern zu inskribieren:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
1. Mathematik	30—40
2. Elektrotechnik	12—20
3. Elektronik	5—10
4. Informationsverarbeitung	20—25
5. Vorprüfungsfächer der ersten Diplomprüfung	5—10

Vorprüfung für die erste Diplomprüfung

§ 4. (1) Zur ersten Diplomprüfung ist aus dem Fach Physik eine Vorprüfung abzulegen.

(2) Die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 sind sinngemäß anzuwenden.

Zulassung zur ersten Diplomprüfung

§ 5. (1) Die Zulassung zu einer Teilprüfung der ersten Diplomprüfung oder zu einem Prüfungsteil einer solchen Teilprüfung setzt die gültige Inskription und den Abschluß der für die betreffende Prüfung in Betracht kommenden Lehrveranstaltung(en) sowie die positive Beurteilung bestimmter Teilprüfungen (Prüfungsteile) nach Maßgabe der Bestimmungen des Studienplanes (§ 5 Abs. 5 des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen) voraus.

(2) Die Zulassung zu einem der beiden Teile der kommissionellen Prüfung der ersten Diplomprüfung setzt voraus:

1. die gültige Inskription der die Prüfungsfächer umfassenden Lehrveranstaltungen;
2. die erfolgreiche Teilnahme an den für die zu prüfenden Fächer im Studienplan vorgeschriebenen Übungen, Seminaren, Proseminaren, Privatissima, Praktika, Arbeitsgemeinschaften und Konversatorien.

(3) Die Zulassung zum zweiten Teil der kommissionellen Prüfung setzt weiters die positive Beurteilung des ersten Teiles dieser Prüfung und die erfolgreiche Ablegung der vorgesehenen Vorprüfung voraus.

Erste Diplomprüfung

§ 6. (1) Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung sind:

1. Mathematik;
2. Elektrotechnik;
3. Elektronik;
4. Informationsverarbeitung.

(2) Beantragt der Kandidat die kommissionelle Abnahme der ersten Diplomprüfung nach einmaliger erfolgloser Ablegung einer oder mehrerer Teilprüfungen (Prüfungsteile), so gilt die kommissionelle Prüfung als erste Wiederholung; sie kann im Falle eines Mißerfolges noch zweimal wiederholt werden. Hat der Kandidat eine oder mehrere Teilprüfungen (Prüfungsteile) schon zweimal erfolglos abgelegt, so gilt die kommissionelle Prüfung als zweite Wiederholung und kann noch einmal wiederholt werden. Hat der Kandidat eine oder mehrere Teilprüfungen (Prüfungsteile) schon dreimal ohne Erfolg abgelegt, so gilt die kommissionelle Prüfung als Prüfung gemäß § 30 Abs. 5 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes und kann nicht mehr wiederholt werden. Die Bestimmung des § 30 Abs. 1 zweiter bis vierter Satz des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes bleibt unberührt.

(3) Die erste Diplomprüfung ist grundsätzlich mündlich abzulegen. Sind jedoch Rechen- oder Konstruktionsaufgaben zu lösen, sind diese schriftlich durchzuführen. Wenn die mündliche Ablegung von Teilprüfungen oder Prüfungsteilen derselben vor Einzelprüfern wegen der zu großen Zahl der Kandidaten und der geringen Zahl der Prüfer nicht möglich ist, sind auf Beschluß des zuständigen Universitätsorgans schriftliche Prüfungen oder Prüfungsarbeiten anzuordnen.

Inskription im zweiten Studienabschnitt

§ 7. (1) In den sechs Semestern des zweiten Studienabschnittes sind nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen zwischen 90 und 140 Wochenstunden aus den Prüfungsfächern und zehn Wochenstunden aus den Freifächern zu inskribieren. Die Zahl der inskribierten Wochenstunden hat im ersten bis vierten Semester des zweiten Studienabschnittes mindestens je zehn, im fünften und sechsten Semester des zweiten Studienabschnittes mindestens je fünf zu betragen; doch kann eine geringere Zahl von Wochenstunden in einem Semester durch Inskription einer größeren Zahl von Wochenstunden in einem anderen Semester des zweiten Studienabschnittes ausgeglichen werden.

(2) Während des zweiten Studienabschnittes ist zu inskribieren:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
1. Elektronik	12—25
2. Nachrichten- und Übertragungstechnik	13—23
3. Informationsverarbeitung ..	12—32
4. Regelungstechnik	8—20
5. nach Wahl des Kandidaten Teilgebiete aus den unter Z 1 bis 4 genannten Fächern	18—30
6. nach Wahl des Kandidaten eine der nachstehend genannten Wahlfachgruppen, wobei auf Grund der gewählten Wahlfachgruppe eine Vertiefung gemäß Studienplan vorgesehen werden kann	10—15
a) Elektronik und Nachrichtentechnik,	
b) Informationsverarbeitung;	
7. Vorprüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung ..	5—10

(3) Die in § 15 Abs. 5 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes genannten Lehrveranstaltungen sind als Wahlfächer gemäß Abs. 2 oder als Freifächer anzubieten.

Vorprüfung für die zweite Diplomprüfung

§ 9. (1) Zur zweiten Diplomprüfung ist aus dem Fach „Statistik und Operations Research“ eine Vorprüfung abzulegen.

(2) Die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 sind sinngemäß anzuwenden.

Zulassung zur zweiten Diplomprüfung

§ 10. (1) Für die Zulassung zum ersten Teil der zweiten Diplomprüfung gelten die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(2) Die Zulassung zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung setzt voraus:

1. die erfolgreiche Ablegung der ersten Diplomprüfung;
2. die Inskription der gemäß § 2 Abs. 1 vorgesehenen Zahl von Semestern, die allenfalls

gemäß § 3 Abs. 3 des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen herabzusetzen ist;

3. die erfolgreiche Ablegung der Vorprüfungen aus den im § 9 genannten Fächern;
4. die erfolgreiche Ablegung des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung;
5. die Approbation der Diplomarbeit.

Zweite Diplomprüfung

§ 11. (1) Prüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung sind:

1. Elektronik;
2. Nachrichten- und Übertragungstechnik;
3. Informationsverarbeitung;
4. Regelungstechnik.

Die angeführten Prüfungsfächer sind um jene Gebiete zu erweitern, die der Kandidat gemäß § 7 Abs. 2 Z 5 und 6 gewählt hat.

(2) Für den ersten Teil der zweiten Diplomprüfung sind die Bestimmungen des § 6 Abs. 2 und 3 sinngemäß anzuwenden. Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung ist mündlich abzuhalten.

(3) Für die Wiederholung des zweiten Teiles der zweiten Diplomprüfung ist § 30 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes anzuwenden.

Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Ingenieur“

§ 12. (1) An die Absolventen der Studienrichtung Telematik wird der akademische Grad „Diplom-Ingenieur“, abgekürzt „Dipl.-Ing.“ verliehen.

(2) Die Verleihung des akademischen Grades erfolgt durch Sponsion in feierlicher Form in Anwesenheit des Rektors und eines zuständigen Dekans durch einen Ordentlichen Universitätsprofessor als Promotor.

(3) Die Verleihung des akademischen Grades ist zu beurkunden. In der Urkunde ist ersichtlich zu machen, daß es sich um einen Absolventen der Studienrichtung Telematik handelt.

(4) Absolventen der Studienrichtung Telematik sind nach Maßgabe einer besonderen Studienordnung zur Erwerbung des Doktorates der technischen Wissenschaften zuzulassen.

Fischer



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 804,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 904,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 8,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.